

Geschäftsordnung des Rektorates der Technischen Universität Graz gemäß § 22 Abs.6 Universitätsgesetz 2002 (UG)

I. Geschäftsordnung des Rektorates

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Rektorat besteht in der aktuellen Funktionsperiode (2011-2015) aus dem Rektor und vier Vizerektor/innen. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und gleichzeitig dessen Sprecher.
- (2) Die folgenden Vizerektorate sind eingerichtet:
 - a. Vizerektorat für Lehre
 - b. Vizerektorat für Forschung
 - c. Vizerektorat für Personal und Beteiligungen
 - d. Vizerektorat für Finanzen und Infrastruktur
- (3) Das Rektorat leitet die Universität aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und in Zusammenwirken mit dem Universitätsrat und dem Senat.

§ 2 Sitzungen

- (1) Das Rektorat versammelt sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich einmal in der Woche, sofern nicht anderes erforderlich ist oder ein Mitglied ausdrücklich eine weitere Besprechung verlangt.
- (2) Der Rektor erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzender. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch eine/n Vizerektor/in als Stellvertreter/in in der im § 6 angeführten Reihenfolge, vertreten.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektor/innen teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Die Teilnahme von Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Büro des Rektorates bereitet die Sitzungen vor und führt das Beschlussprotokoll.
- (5) Die Besprechungen, Protokolle und Beschlüsse des Rektorates sind nicht öffentlich, sofern § 4 nicht anderes bestimmt.

§ 3 Willensbildung und Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Rektorates erfolgt in Sitzungen und durch die darin gefassten Beschlüsse. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorates an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen teilnehmen. Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Abs.2 anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. der/des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse zu nachfolgenden Punkten sind stets vom gesamten Rektorat mit Stimmeneinheit zu fassen:
 - Vorschläge zur Leitstrategie, zum Entwicklungsplan und zur Leistungsvereinbarung.
 - Vorschläge zur Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen und Fields of Expertise.
 - Die Gründung von bzw. Beteiligung an juristischen Personen des Privat- oder Unternehmensrechts.

- (3) In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden, sofern dem kein Mitglied des Rektorates widerspricht. Darüber ist in der nächsten Sitzung zu berichten. Telefonische Vereinbarungen sind in einer Gesprächsnotiz zu protokollieren.
- (4) Entscheidungen über die strategische Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung des Rektors. Unter strategische Mittelverwendung fallen die jährlichen Budgets, Berufungszusagen (Personal, Investitionen, etc.), Beteiligungen, strategische Projekte, strategische Schwerpunktsetzungen und jene Aktivitäten, die der Zustimmung des Universitätsrates und Senates bedürfen und eine mehrjährige Mittelbindung nach sich ziehen.

§ 4 Verteilung und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Rektorates werden den betroffenen Einrichtungen, Organen und Personen im Auftrag des Rektors durch das Büro des Rektorates unter Verwendung des aktuellen Formulars „Rektoratsbeschluss“ zur Kenntnis gebracht.
- (2) Beschlüsse bezüglich der im § 20 Abs.6 UG demonstrativ aufgezählten Angelegenheiten werden im Mitteilungsblatt der TU Graz kundgemacht.

§ 5 Berichtswesen

Das Rektorat legt dem Universitätsrat und dem BM:WF jährlich den Rechnungsabschluss gemäß § 16 Abs.4 UG sowie die Wissensbilanz gemäß § 13 Abs.6 UG vor.

§ 6 Stellvertretungsregelung - Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Rektor hat im Sinne des § 1 Abs.2 vier Stellvertretungen, welche in der folgenden Reihenfolge tätig werden:
 - V1: Vizerektor für Personal und Beteiligungen
 - V2: Vizerektor für Lehre
 - V3: Vizerektor für Forschung
 - V4: Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur
- (2) Die Vizerektor/innen werden durch den Rektor vertreten.
- (3) Bei dringlicher gleichzeitiger Abwesenheit des gesamten Rektorates geht die Vertretung auf die/den dienstälteste/n Dekan/in über. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.
- (4) Die Einteilung allfälliger Abwesenheiten der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der TU Graz einvernehmlich festzulegen.

§ 7 Unterschriftenregelung

- (1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist jedes Mitglied des Rektorates in seinem selbstständigen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt.
- (2) Weisungen und Korrespondenzen, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder des Rektorates betreffen, unterzeichnen die betroffenen Rektoratsmitglieder.
- (3) Über das normale Tagesgeschäft hinausgehende Geschäftsvorgänge, welche die Universität rechtlich im Außenverhältnis binden, werden vom Rektor gemeinsam mit einem/einer Vizerektor/in unterzeichnet.
- (4) Ist unklar oder streitig, wer zur Unterzeichnung zuständig ist, so bestimmt der Rektor die jeweils berechnete Person.
- (5) Für Überweisungen, die interne und externe strategische Aktivitäten der TU Graz betreffen und die inklusive abschätzbarer Folgekosten in Summe € 100.000,-- übersteigen, sowie für jene Beträge, die dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, besteht eine gemeinsame Unterschriftspflicht durch den Rektor und die Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur.

§ 8 Geschäftseinteilung

- (1) Dem Rektor und den Vizerektor/innen wird die Besorgung der in der unter Punkt II angeschlossenen Geschäftseinteilung genannten Aufgaben zur selbstständigen oder gemeinschaftlichen Erledigung innerhalb dieses Rahmens übertragen.
- (2) Die Vizerektor/innen setzen dabei einen möglichst breiten Kommunikationsprozess im Rektorat sowie mit allen Betroffenen zu den übernommenen Bereichen in Gang und haben stets darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Rektorates in ausreichendem Maß über alle Angelegenheiten informiert sind. Der Rektor ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten, die in den selbstständigen Aufgabenbereich der Vizerektor/innen fallen, zu informieren.
- (3) Der alleinige Wirkungsbereich des Rektors ist im § 23 Abs.1 UG festgelegt.
- (4) Geschäfte des Rektorates, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrates bedürfen, sind im § 21 Abs.1 UG festgelegt.
- (5) Der Vizerektor für Lehre ist nach § 1 Abs.1 der Satzung das in erster Instanz zuständige monokratische Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen. Als sog. „Studienrechtliches Organ“ bevollmächtigt er sodann die/den Studiendekan/in für jene Studienrichtungen, für die sie/er zuständig ist, die in der Satzung im § 1 Abs.2 Z 4-16 genannten Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs wahrzunehmen.

§ 9 Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

- (1) Nach § 15 Abs.4 iVm 21 Abs.1 Z 12 UG bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrates, wobei dieser das Rektorat ermächtigen kann, Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne dessen vorherige Zustimmung einzugehen. Nach § 21 Abs.1 Z 14 UG hat der Universitätsrat zum Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat zuzustimmen und hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen, falls der Universitätsrat die Zustimmung innerhalb von vier Wochen ab Vorlage verweigert. Stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt.
- (2) Die Genehmigung des Universitätsrates ist darüber hinaus für folgende wirtschaftliche Vorgänge notwendig:
 - Gründungen, Erwerbsvorgänge und Veränderungen von Kapitalbeteiligungen (Kapitalgesellschaften und Stiftungen). Dies schließt auch indirekte Beteiligungen (Enkel-Gesellschaften) ein, sofern bei der Gründung bzw. dem Eintritt in die Beteiligung nicht explizit eine andere Vorgangsweise beschlossen wurde (z.B. „Verwertungsbeteiligungen“ mit niedrigen Anteilen).
 - Einzelinvestitionsentscheidungen in- und außerhalb des vom Universitätsrat genehmigten Budgets mit einem Gesamtvolumen für die TU Graz von über € 500.000.- ungeachtet ihrer Finanzierungsform. Ausgenommen sind projektbezogene Anschaffungen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben von externen Fördergebern finanziert werden.
 - Mehrjährige Miet-, Pacht und Leasingverträge von mehr als € 250.000.- p. a.
 - Aufnahme von Krediten, Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten, die einen Betrag von jeweils € 250.000.- übersteigen.
 - Alle Geschäfte, insbesondere die Begründung von Verbindlichkeiten, die außerhalb der üblichen laufenden Geschäftstätigkeit der Universität liegen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die konkreten, einzelnen Entscheidungsbefugnisse samt Unterschriftsberechtigungen im Rektorat sind der Auflistung unter Punkt III zu entnehmen, welche einen integrativen Bestandteil dieser Geschäftsordnung darstellt.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz folgenden Tag in Kraft.

II. Geschäftseinteilung des Rektorates 2011 - 2015

Die Geschäftseinteilung des Rektorates legt die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder des Rektorates fest. Eine auf die gesamte TU Graz bezogene, überblicksmäßige Darstellung beinhaltet das Organigramm im Anhang.

§ 11 Rektor

Ergänzend zu den im § 23 Abs.1 UG genannten Aufgaben sind die Kompetenzen und Verantwortung des Rektors in den folgenden operativen Agenden für den gesamtuniversitären Wirkungsbereich festgelegt:

- Büro des Rektorates (Information und Öffentlichkeitsarbeit)
- Leistungsvereinbarungen und Berichtswesen (mit Ministerium und Dekan/innen)
- Büro für Gleichstellung und Frauenförderung
- Strategie und Organisationsentwicklung
- Qualitätsmanagement
- Interne Revision
- Budgeterstellung (gemeinsam mit VRin für Finanzen und Infrastruktur)
- Kooperationen (gemeinsam mit VR Forschung)
- Zentraler Informatikdienst (inkl. Campus Online)
- Alumni + Forum Technik und Gesellschaft

§ 12 Vizerektor für Lehre (VR L)

Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:

- Strategisches Management der Studien
- Studienservice und Prüfungsangelegenheiten
- Interne Weiterbildung (mit VR Personal und Beteiligungen)
- Life Long Learning
- Internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme

§ 13 Vizerektor für Forschung (VR F)

Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:

- Strategische Forschungsausrichtung
- F&T Haus
- Kooperationen (gemeinsam mit Rektor)

§ 14 Vizerektor für Personal und Beteiligungen (VR P)

Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:

- Personalabteilung
- Personal- und Kompetenzentwicklung
- Interne Weiterbildung (mit VR Lehre)
- Büro des Amtes der Universität
- Beteiligungsmanagement

§ 15 Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur (VRin I)

Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:

- Finanzmanagement (Finanzen und Rechnungswesen, Controlling, Budgeterstellung mit Rektor)
- Beteiligungscontrolling
- Rechtsabteilung inkl. Registratur
- Gebäude und Technik
- Bibliothek und Archiv

III. Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung des Rektorates 2011-2015

Die Entscheidungen im Rektorat erfolgen grundsätzlich als Mehrheitsbeschlüsse. In bestimmten Fällen erfolgen Entscheidungen des Rektorates einstimmig bzw. mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder auch in Form einer Einzelentscheidung der/des jeweils zuständigen Rektoratsmitgliedes. Entscheidungen, die von strategischer Bedeutung für die Gesamtuniversität sind, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Rektorates. Die näheren Details über die Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung finden sich im folgenden Anhang:

- **Gründung von Gesellschaften und Beteiligung daran, sowie Gründung und Mitgliedschaft an Stiftungen und Vereinen nach § 10 UG (nur mit Zustimmung des Universitätsrates)**
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- **Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen der Universität zur Vorlage an den Senat nach § 22 Abs.1 Z 1 UG**
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- **Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs.1 Z 2 UG**
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- **Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs.1 Z 3 UG**
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- **Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat nach § 22 Abs.1 Z 4 UG**
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- **Die Bestellung und Abberufung der Leiter/innen von OEs nach § 22 Abs.1 Z 5 UG**
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- **Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leitern/innen der OEs nach § 22 Abs.1 Z 6 UG ist an die Dekan/innen bzw. die/den zuständige/n Vizerektor/in delegiert.**
- **Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs.1 Z 2-6) zu den einzelnen OEs nach § 22 Abs.1 Z 7 UG ist an die Dekan/innen bzw. den/die zuständige/n Vizerektor/in delegiert.**
- **Aufnahme der Studierenden nach § 22 Abs.1 Z 8 UG**
Entscheidung: VR L

- | | |
|-------------------------|------|
| Zeichnungsberechtigt/e: | VR L |
|-------------------------|------|
- | | |
|---|------|
| • Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzl. Festgelegten Höhe nach § 22 Abs.1 Z 9 UG | |
| Entscheidung: | VR L |
| Zeichnungsberechtigt/e: | VR L |
 - | | |
|--|------|
| • Festlegung der Lehrgangsbeiträge gem. § 91 Abs.7 UG nach § 22 Abs.1 Z 9a UG | |
| Entscheidung: | VR L |
| Zeichnungsberechtigt/e: | VR L |
 - | | |
|--|--|
| • Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen nach § 22 Abs.1 Z 10 UG | |
| Entscheidung/ Konsensquorum: | Rektorat/ mehrheitlich |
| Zeichnungsberechtigt/e: | Rektor sowie jede/r VR/in für ihren/seinen Fachbereich |
 - | | |
|---|--------|
| • Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) nach § 22 Abs.1 Z 11 UG | |
| Entscheidung: | Rektor |
| Zeichnungsberechtigt/e: | Rektor |
 - | | |
|---|----------------------|
| • Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen usw. (Einrichtung, Auflassung, Untersagung nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Senat) nach § 22 Abs.1 Z 12 UG | |
| Entscheidung/ Konsensquorum: | Rektorat/ einstimmig |
| Zeichnungsberechtigt/e: | VR L |
 - | | |
|--|----------------------|
| • Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens nach § 22 Abs.1 Z 13 UG | |
| Entscheidung/ Konsensquorum: | Rektorat/ einstimmig |
| Zeichnungsberechtigt/e: | Rektor |
 - | | |
|---|----------------------|
| • Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung nach § 22 Abs.1 Z 14 UG sowie Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information nach § 22 Abs.1 Z 14a UG | |
| Entscheidung/ Konsensquorum: | Rektorat/ einstimmig |
| Zeichnungsberechtigt/e: | Rektor und VRin I |
 - | | |
|--|------------------------|
| • Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz nach § 22 Abs.1 Z 15 UG | |
| Entscheidung/ Konsensquorum: | Rektorat/ mehrheitlich |
| Zeichnungsberechtigt/e: | Rektor |
 - | | |
|---|------------------------|
| • Erlassung von RL für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern/innen der Universität gem. § 28 Abs.1 UG nach § 22 Abs.1 Z 16 UG | |
| Entscheidung/ Konsensquorum: | Rektorat/ mehrheitlich |
| Zeichnungsberechtigt/e: | Rektor |
 - | | |
|--|-----------------|
| • Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems nach § 22 Abs.1 Z 17 UG) für Beteiligungs- und Finanzcontrolling | |
| Entscheidung/ Konsensquorum: | VRin I und VR P |
| Zeichnungsberechtigt/e: | VRin I und VR P |

- **Gestaltung der Gebarung und Haushaltsführung der Universität nach § 15 Abs.1 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtig/e: Rektor und VRin I
- **Entscheidung über die Zusammensetzung (Risikofestlegung) von Wertpapierportfolios der TU Graz im Wert von größer als 1 Mio EUR**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
 Zeichnungsberechtig/e: Rektor und VRin I (siehe § 7 Abs.5)
- **Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze nach §§ 26 Abs.3 und 27 Abs.3 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtig/e: Rektor und VRin I
- **Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs.1 UG nach § 26 Abs.4 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtig/e: Rektor und VR F
- **Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs.1 UG – inkl. Abberufung einer/s Leiters/in einer OE**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtig/e: Rektor
- **Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von (nicht zu den Leitungsorganen zählenden) Organen nach § 47 Abs.1 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtig/e: Rektor
- **Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium nach § 60 Abs.3 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtig/e: VR L
- **Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für z.B. Universitätslehrgänge nach § 63 Abs.1 und 5 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtig/e: VR L
- **Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nach § 63 Abs.11 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtig/e: VR L
- **Entscheidung über die Gleichwertigkeit von (ausländischen) Zeugnissen im Einzelfall nach § 64 Abs.1 Z 3 und Abs. 4 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtig/e: VR L
- **Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse nach § 64 Abs.2 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtig/e: VR L

- **Nachweis der allg. Universitätsreife durch ein Bachelorstudium nach § 64 Abs.4a UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: VR L
 Zeichnungsberechtigt/e: VR L
- **Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien nach §§ 68 Abs.3, 71 Abs.2 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtigt/e: VR L
- **Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages nach § 92 Abs.2 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtigt/e: VR L
- **Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrages (bescheidmäßige Verfügung durch das Rektorat) nach § 92 Abs.5 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtigt/e: VR L
- **Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrages (bescheidmäßige Verfügung durch das Rektorat) nach § 92 Abs.6 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR L
 Zeichnungsberechtigt/e: VR L
- **Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessoren/innen nach § 98 Abs.2 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor
- **Aufgreifen von Dienstleistungen nach § 106 Abs.3 UG**
 Entscheidung: VR F
 Zeichnungsberechtigt/e: VR F
- **Internationale, zumindest EU-weite Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal nach § 107 Abs.1 UG**
 Entscheidung: VR P
 Durchführung: Personalabteilung
 Zeichnungsberechtigt/e: VR P
- **Ausschreibung von Stellen für nichtwissenschaftliches Personal nach § 107 Abs.1 UG**
 Entscheidung: VR P
 Durchführung: Personalabteilung
 Zeichnungsberechtigt/e: VR P
- **Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (§ 52b VBG 1948) nach § 126 Abs.6 UG**
 Entscheidung: Rektor und VR P
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor und VR P

- **Mietverträge ab €35.000.- pro Jahr**
 (entspricht etwa einer Investitionssumme von € 500.000.-)
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor und VRin I

- **Mietverträge unter €35.000.- pro Jahr**
 Entscheidung: VRin I
 Zeichnungsberechtigt/e: VRin I

- **Nutzerinvestitionen bei Gebäuden ab €200.000.-**
 Entscheidung/Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor und VRin I

- **Nutzerinvestitionen bei Gebäuden unter €200.000.-**
 Entscheidung: VRin I
 Zeichnungsberechtigt/e: VRin I

